



Ostetalschule

Kooperative Gesamtschule Sittensen

Oberstufenordnung

Mit dem Eintritt in die Oberstufe ergeben sich für die SchülerInnen zusätzlich zur bestehenden Hausordnung an der Ostetalschule feste Regelungen in Bezug auf den Schulbesuch und das Erbringen von Leistungen. Diese Regelungen werden durch das niedersächsische Schulgesetz und die Schulordnung gestützt:

1. Teilnahme am Unterricht

Die SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Leistungen anzufertigen.

2. Schulversäumnisse

Alle SchülerInnen führen ein Entschuldigungsheft, indem sich die abgezeichneten schriftlichen Entschuldigungen befinden. Verhindert Krankheit oder ein anderer, zwingender und nicht vorhersehbarer Grund, am Unterricht teilzunehmen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die SchülerInnen die Klassenleitung (bzw. FachlehrerInnen in der Q-Phase) vor Unterrichtsbeginn (07:45 Uhr) per E-Mail.

Sobald die SchülerInnen wieder am Unterricht teilnehmen, wird allen betroffenen FachlehrerInnen eine schriftliche Entschuldigung zur Unterschrift vorgelegt. Die Entschuldigung muss Datum, Wochentag und eine Auflistung der versäumten Fächer beinhalten und in das Entschuldigungsheft eingefügt werden. Hierfür gilt eine Frist von maximal einer Woche nach Wiedererscheinen. Die SchülerInnen sind für die Verwahrung des Entschuldigungsheftes verantwortlich. Die Entschuldigungen müssen mindestens bis zum darauffolgenden Zeugnis aufbewahrt werden.

Fahrunterricht zur Erlangung des Führerscheins, routinemäßige Arztbesuche und alle anderen privaten Termine sind auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

3. Versäumnisse von Sonderleistungen

Sollte durch das Fehlen eine Sonderleistung nicht erbracht werden können (z.B. Klausur, Referat, Prüfung), so ist die betroffene Lehrkraft am entsprechenden Morgen bis 07:45 Uhr per Mail zu informieren. Andernfalls kann die Leistung mit 00 Punkten gewertet werden. Eine ärztliche Bescheinigung muss in der Regel nachgereicht werden. In diesem Fall darf die Leistung an einem vereinbarten Ersatztermin (samstags) erbracht werden.

4. Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht und verbindlich stattfindenden Schulveranstaltungen ist nur in zwingenden Fällen zulässig. Beurlaubungen von einem Tag müssen im Vorfeld durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin bei der Klassenleitung bzw. Tutor / der Tutorin beantragt werden. Ausnahmen bilden die Ferienrandtage, für diese können Freistellungen vom Unterricht nur vom Schulleiter genehmigt werden. Beurlaubung von mehreren Tagen müssen ebenfalls von der Schulleitung genehmigt werden. Die SchülerInnen haben keinen Anspruch auf die Beurlaubung. Bei Klausuren sollte eine Freistellung vom Unterricht nur in Ausnahmefällen und mit triftigem Grund genehmigt werden.

5. Befreiung vom Sportunterricht

Die Nichtteilnahme am Sportunterricht wegen Krankheit kann in der o.g. Weise entschuldigt werden. Die Sportuntauglichkeit aufgrund einer Verletzung verhindert nicht das Erscheinen zum Unterricht, die SchülerInnen müssen anwesend sein und können nur von der unterrichtenden Lehrkraft entlassen werden. Befreiungen über 2 Wochen hinaus unterliegen einer Attestpflicht.

6. Unterrichtsausfall

Unterricht in der Oberstufe wird nicht vertreten. In der Regel stellen die Lehrkräfte Unterrichtsmaterial bereit, welches von den SchülerInnen eigenständig ohne Aufforderungen bis zur nächsten Stunde bearbeitet wird. Bei Unterrichtsausfall ohne Material sind die SchülerInnen dazu angehalten, sich selbstständig mit aktuellen Unterrichtsinhalten auseinanderzusetzen. Durch unvorhergesehenes Fehlen von KollegInnen entstandene Freistunden müssen als Unterrichtszeit verstanden werden.

7. Volljährigkeit

Haben SchülerInnen das 18. Lebensjahr abgeschlossen, so obliegen ihnen alle Rechte und Pflichten, die sich bis dahin für die Erziehungsberechtigten ergeben haben. Insbesondere können sich volljährige SchülerInnen bei einer Abwesenheit von bis zu drei Tagen selbst entschuldigen. Bei längerem Fehlen muss eine ärztliche Krankenschreibung oder eine Entschuldigung durch die ehemals Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Bei SchülerInnen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Personen, die bis zu deren Volljährigkeit erziehungsberechtigt gewesen sind, weiterhin über besondere Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere für Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen führen können oder die Versetzung bzw. den Schulabschluss gefährden. Dieser Informationspflicht der Schule gegenüber den ehemals Erziehungsberechtigten kann der volljährige Schüler bzw. die volljährige Schülerin widersprechen. Über einen solchen Widerspruch werden die ehemals Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich mit Empfangsbestätigung unterrichtet.